

Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“

konsolidierte Fassung Stand Dezember 2014

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg über den Naturpark "Neckartal-Odenwald" vom 6. Oktober 1986 (GBl. v. 23.12.1986, S. 446).

Auf Grund von §§ 23, 58 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juli 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Naturpark

Das in § 2 näher beschriebene und abgegrenzte Gebiet wird zum Naturpark erklärt. Der Naturpark führt die Bezeichnung "Neckartal-Odenwald".

§ 2 Gegenstand des Naturparks

(1) Der Naturpark hat eine Größe von rund 129 200 ha.

(2) Der Naturpark umfaßt folgende Gemeinden und Gemarkungen vollständig:

Gemeinden	Gemarkungen
<u>Rhein-Neckar Kreis</u>	
Bammental	Bammental
Eberbach	Brombach, Eberbach, Friedrichsdorf, Lindach, Pleutersbach, Rockenau
Epfenbach	Epfenbach
Eschelbronn	Eschelbronn
Gaiberg	Gaiberg
Heddesbach	Heddesbach
Heiligkreuzsteinach	Bärsbach, Eiterbach, Hilsenhain, Heiligkreuzsteinach, Lampfenhain, Vorderheubach
Helmstadt-Bargen	Bargen, Flinsbach, Helmstadt
Lobbach	Lobenfeld, Waldwimmersbach
Mauer	Mauer
Neckarbischofsheim	Helmhof, Neckarbischofsheim, Untergimpfern, Dilsberg, Mückenloch, Neckargemünd, Waldhilsbach

Neidenstein	Neidenstein
Reichartshausen	Reichartshausen
Schönau	Altneudorf, Schönau
Schönbrunn	Allemühl, Haag, Mossbrunn, Schönbrunn, Schwanheim
Spechbach	Spechbach
Waibstadt	Daisbach, Waibstadt
Wiesebach	Wiesebach
Wilhelmsfeld	Wilhelmsfeld
<u>Neckar-Odenwald-Kreis</u>	
Aglasterhausen	Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell, Michelbach
Binau	Binau
Elztal	Auerbach, Dallau, Muckental, Neckarburken, Rittersbach
Fahrenbach	Fahrenbach, Robern,, Limbach
Limbach	Balsbach, Laudenberg, Limbach, Heidersbach, Krumbach, Scheringen, Wagenschwend
Mosbach	Diedesheim, Lohrbach, Mosbach, Neckarelz, Nüstenbach, Reichenbuch, Sattelbach
Mudau	Donebach, Langenelz, Mörschenhardt, Mudau, Reisenbach, Rumpfen, Scheidental, Schlossau, Steinbach, Ünglert, Waldauerbach, Weiler, Ernsttal
Neckargerach	Guttenbach, Neckargerach
Neckarzimmern	Neckarzimmern
Neunkirchen	Neckarkatzenbach, Neunkirchen
Obrigheim	Asbach, Mörtelstein, Obrigheim
Schwarzach	Oberschwarzach, Unterschwarzach
Seckach	Großeicholzheim, Seckach, Zimmern
Waldbrunn	Mülben, Oberdielbach, Schollbrunn, Strümpfelbrunn, Waldkatzenbach, Weisbach
Zwingenberg	Zwingenberg

Er umfaßt ferner folgende Gemeinden teilweise und deren Gemarkungen ganz oder teilweise:

Gemeinden	Gemarkungen
-----------	-------------

<u>Rhein-Neckar-Kreis</u>	
Dossenheim	Dossenheim
Hemsbach	Hemsbach
Hirschberg	Großsachsen, Leutershausen
Laudenbach	Laudenbach
Leimen	Gauangelloch, Leimen
Meckesheim	Meckesheim, Mönchzell
Nußloch	Maisbach, Nußloch
Schriesheim	Altenbach, Schriesheim, Ursenbach
Weinheim	Heiligkreuz, Hohensachsen, Lützelsachsen, Oberflockenbach, Rippenweier, Ritschweier, Sulzbach, Weinheim
<u>Stadt Heidelberg</u>	
Heidelberg	Heidelberg
<u>Neckar-Odenwald-Kreis</u>	
Adelsheim	Adelsheim, Sennfeld
Buchen	Bödighheim, Buchen, Einbach, Hain-Btadt, Hettingen, Hettingenbeuern, Hollerbach, Oberneudorf, Stürzenhardt, Unterneudorf, Waldhausen
Hardheim	Dornberg, Hardheim, Rüdental, Rütschdorf, Schweinberg, Vollmersdorf
Höpfingen	Höpfingen
Hüffenhardt	Kälbertshausen
Schefflenz	Kleineicholzheim, Mittelschefflenz, Oberschefflenz, Unterschefflenz
Walldürn	Gerolzahn, Glashofen, Gottersdorf, Hornbach, Klein- Hornbach, Kaltenbrunn, Neusass, Reinhardsachsen, Rippberg, Walldürn, Wettersdorf

(3) Die Grenzen des Naturparks sind in 24 Karten im Maßstab 1:25000 violett eingetragen und in der Anlage 1 (Gemeindeverzeichnis, Teil »Äußere Abgrenzung«) zu diesen Karten beschrieben. Die Karten mit der Anlage 1 (Gemeindeverzeichnis,

Teil »Äußere Abgrenzung«) sind Bestandteil der Verordnung. Erschließungszonen im Sinne dieser Verordnung sind oder werden folgende Gebiete und Flächen innerhalb des Naturparks, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 nicht gilt:

1. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Baugesetzbuch (BauGB)),
2. Gebiete, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Absatz 1 BauGB zulässig ist,
3. Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach § 34 oder nach § 35 Absatz 6 BauGB richtet,
4. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen),
5. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind, insbesondere
 - a) Bauflächen und Baugebiete nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 BauGB,
 - b) Flächen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b BauGB,
 - c) Flächen für Versorgungsanlagen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 BauGB
oder
 - d) Flächen, für die eine überlagernde Darstellung bei weiter bestehender Grundnutzung vorgesehen ist,
6. Flächen, die im jeweiligen Regionalplan im Sinne des § 11 Absatz 3 Nummer 11 Landesplanungsgesetz als Vorrangflächen für die Windkraft festgelegt sind.

Diese Erschließungszonen einschließlich der noch in den oben genannten Karten braun eingetragenen Erschließungszonen passen sich somit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an.

(4) Die Verordnung mit den Karten und der Anlage 1 (Gemeindeverzeichnis, Teil »Äußere Abgrenzung« wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe in Karlsruhe und bei den unteren Verwaltungsbehörden im Naturpark »Neckartal-Odenwald« auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten und der Anlage 1 (Gemeindeverzeichnis, Teil »Äußere Abgrenzung«) zu den Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 4 bezeichneten Stellen sowie beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt

§ 3 Zweck des Naturparks

(1) Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere:

- die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks (Bergstraße, Vorderer Odenwald, Hoher Odenwald, Fränkischer Odenwald mit Ausläufern in das Bauland, Kleiner Odenwald mit Ausläufern in den Kraichgau und das Neckartal) in ihrem naturnahen Landschaftscharakter zu erhalten. Als besonders landschaftsempfindliche und landschaftsprägende Teilgebiete des Naturparks sind hier die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse hervorzuheben;
- die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern und
- den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung der Erholungseinrichtungen für die Allgemeinheit zu gewährleisten.

(2) Im Naturpark sollen in sinnvoller räumlicher Differenzierung die verschiedenen Erholungsformen mit anderen Nutzungsformen und den ökologischen Erfordernissen aufeinander abgestimmt und entwickelt werden.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden innerhalb des Naturparks auf der Grundlage eines Naturparkplans vom Land gefördert. Der Naturparkplan wird im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden und Stellen vom Träger aufgestellt. § 8 bleibt unberührt.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

(1) In den Gebieten des Naturparks, die weder Erschließungszonen noch Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder flächenhaftes Naturdenkmal sind, bedürfen folgende Handlungen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der jeweils geltenden Fassung;
2. Errichtung von Einfriedungen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft;
3. Verlegen oder Ändern von oberirdischen Leitungen aller Art;

4. Abbau, Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen;
5. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
6. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen für Sportflugverkehr und von Starteinrichtungen für Hängegleiter/Gleitflugzeuge sowie der Modellflugbetrieb;
7. Veranstaltungen des Motorsports sowie der Betrieb von motorgetriebenen Schlitten;
8. Aufstellung von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Verkaufsständen sowie das mehrtägige Zelten außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
9. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln zu Werbezwecken;
10. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
11. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, wie freistehenden Bäumen oder Baumgruppen in der offenen Landschaft, Alleen, Feldgehölzen, Feuchtgebieten oder Uferbewuchs, soweit dies nicht zur Erfüllung nachbarrechtlicher Vorschriften erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn die Handlung weder dem Zweck des Naturparks noch den Feststellungen des Naturparkplans zuwiderläuft oder wenn nachteilige Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Die Erlaubnis kann unter Auflagen oder Bedingungen befristet oder widerruflich erteilt werden.

(3) Bedarf eine Handlung nach anderen Vorschriften einer Gestattung, tritt die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde an die Stelle der Erlaubnis nach dieser Verordnung. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der jeweils zuständigen Behörde mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 5 Erlaubnisfreie Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;

2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. (*Änderung 31.07.2000*) für Baumaßnahmen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB und für elektrische Freileitungen bis 30 KV
4. für Wildschutzzäune an Verkehrswegen sowie gesetzlich vorgeschriebene Einzäunungen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Bahnanlagen, Energieversorgungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 11.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die untere Naturschutzbehörde nach § 63 Abs. 1 NatSchG Befreiung erteilt werden. Vor der Erteilung der Befreiung ist der Träger des Naturparks zu hören.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturpark vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

§ 8 Förderung

Die zur Förderung gem. § 3 Abs. 3 erforderlichen Mittel werden vom Land nach Maßgabe des Haushaltsplans bereitgestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Dr. h.c. Weiser

Stuttgart, den 6. Oktober 1986

Anlage 1 (Gemeindeverzeichnis) zu den Karten der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg über den Naturpark "Neckartal-Odenwald" vom 06. Oktober 1986.

...